



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Gz.: 6.07.01.02/5-2-9 PÄ IV #1  
Datum: 22.05.2025

### 3. Änderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt- Isar  
und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow /  
Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangeset-  
zes –

Abschnitt D3b Konverterbereich Isar

---

Vorhabenträger:  
TenneT TSO GmbH  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth

## Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG .....	3
I. Feststellung .....	3
1. Festgestellte Maßnahme .....	3
II. Planunterlagen.....	4
B. Begründung .....	4
I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans .....	4
II. Rechtliche Würdigung.....	6
1. Antragsgegenstand .....	6
2. Zuständigkeit.....	6
3. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	6
Vorliegend führt die beantragte Änderung auch nicht zu einer Änderung des Grundkonzepts des festgestellten Plans.....	8
4. Anwendungsbereich des § 43m EnWG .....	8
5. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans.....	9
6. Materiell-rechtliche Bewertung .....	11
7. Ausgleichszahlungen nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG.....	13
8. Abschließende Gesamtbewertung.....	13
C. Hinweise .....	14
I. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids.....	14
D. Rechtsbehelfsbelehrung .....	15

# A. ENTSCHEIDUNG

## I. Feststellung

### 1. Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt - ISAR (Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt D3b, Konverterbereich Isar vom 29.04.2024, Az. 6.07.01.02/5-2-9 #25.0 wird nach dem Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträger) vom 03.02.2025 in der finalen Fassung vom 28.03.2025 betreffend die Vorhaben Nr. 5 und 5a gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Das mit Ausgangsbeschluss vom 29.04.2024 planfestgestellte Vorhaben, zuvor geändert mit Bescheiden vom 23.09.2024 und 27.01.2025, kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden.

Hiernach ist es dem Vorhabenträger insbesondere gestattet, die Flurstücke 1768 und 1768/1, Gemarkung Mettenbach, als zusätzliche temporäre Arbeitsflächen zur Nutzung als Baustelleneinrichtungsfäche bzw. als Bodenzwischenlager heranzuziehen.

Durch die Planänderungen wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides diesen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, als zweckgebundene Abgabe gem. § 43m Abs. 2, Sätze 2 bis 7 EnWG an den Bund zu zahlen. Die Ausgleichszahlung ist unter Angabe des folgenden Kassenzeichens

**Kassenzeichen:** 1180 0654 8309

vom Vorhabenträger auf das nachfolgende Konto zu zahlen:

**Kontoinhaber:** Bundeskasse Halle/Saale

**IBAN:** DE38 8600 0000 00860 010 40

**BIC:** MARKDEF1860

**Bank:** BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

## II. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend unter „Änderungsunterlagen“ aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ergänzen die unter A.II.1 des Ausgangsbeschlusses vom 29.04.2024 sowie in den Änderungsbescheiden vom 23.09.2024 und 27.01.2025 unter A.II. aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

### Änderungsunterlagen:

Anlage 1: Teil C 2.3.2 Lageplan

Anlage 2: Teil C 2.3.5 Kreuzungsverzeichnis

Anlage 3: Teil D 2.1 Rechtserwerbsverzeichnis Vorhaben Nr. 5

Anlage 4: Teil D 2.2 Rechtserwerbsverzeichnis Vorhaben Nr. 5a

Anlage 5: Teil D 3.1 Rechtserwerbsplan Vorhaben Nr. 5

Anlage 6: Teil D 3.1 Rechtserwerbsplan Vorhaben Nr. 5a

### Weitere Unterlagen (nachrichtlich):

Erläuterungsbericht zur Planänderung Baustelleneinrichtungsfläche/ Bodenzwischenlager

## B. Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

### I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 29.04.2024 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Höchstspannungsleitung für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt- ISAR und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt D3b Konverterbereich Isar, festgestellt. Der Vorhabenträger hat zudem erstmalig mit Schreiben vom 20.07.2024 die Änderung des bereits festgestellten Plans vom 29.04.2024 beantragt, woraufhin die Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 23.09.2024 die 1. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss zur Änderung der Querung Q004 beschieden hat. Mit Schreiben vom 15.10.2024 hat der Vorhabenträger die 2. Änderung des bereits festgestellten Plans vom 29.04.2024 beantragt, welche mit Bescheid vom 27.01.2025 (Änderung der CEF-Maßnahmen-Flächen) beschieden wurde.

Der Vorhabenträger hat nun mit Antrag vom 03.02.2025 in der finalen Fassung vom 28.03.2025 die 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.04.2024 beantragt.

Der Vorhabenträger beantragt die Nutzung der Flurstücke 1768 und 1768/1, Gemarkung Mettenbach, als zusätzliche temporäre Arbeitsflächen zur Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche / Bodenzwischenlager.

Dabei bezieht sich die Änderung im Kern auf die Baustelleneinrichtungsfläche / Bodenzwischenlager auf den Ausführungsplänen C.2.3.2 Rev. 03 Blatt 01 und 02, sowie eine korrespondierende Anpassung der Rechtserwerbspläne (D3.1 und D3.2) und Rechtserwerbsverzeichnisse (D2.1 und D2.2).

Zur Baustelleneinrichtungsfläche:

Aus bauablauftechnischen Gründen steht die bisherige Baustelleneinrichtungsfläche (Tiefbau Trasse) zur Herstellung der Querung Q001 sowie der Muffe D3b\_JB\_34 im südlichen Baufeld des Konverters V5a (Flurstück 1767 Gemarkung Mettenbach) lediglich bis voraussichtlich April 2025 zur Verfügung. Aufgrund der ausgeschöpften Kapazitäten der bestehenden Baustelleneinrichtungsflächen auf dem Baufeld des Konverters V5a sowie des abgeschlossenen Verlegens der Kabelschutzrohre im Bereich der DC-Trasse, ist die Bereitstellung zusätzlicher Ersatzflächen erforderlich. Dies soll auf dem Flurstück 1768 der Gemarkung Mettenbach auf einer Fläche von ca. 3.000 m<sup>2</sup> umgesetzt werden.

Die Erweiterung der temporären Arbeitsfläche grenzt unmittelbar südlich an den bestehenden Arbeitsstreifen der DC-Trasse sowie westlich an das Baufeld des Konverters V5a an.

Zum Bodenzwischenlager:

Im Zuge der Errichtung des Konverters V5a wird der Oberboden auf dem Baufeld großflächig abgetragen. Es ist geplant, einen Teil des Oberbodens nach Fertigstellung der baulichen und elektrotechnischen Anlagen u.a. zur Andeckung der Freiflächen des Konverterareals V5a zu verwenden. Hierfür ist vorgesehen, etwa 7.500 m<sup>3</sup> Oberboden auf einer Fläche von ca. 9.700 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 1768/1, das sich in direkter Nähe zum Baufeld des Konverters V5a befindet, zwischenzulagern. Die Zwischenlagerung des Oberbodens erfolgt gemäß dem planfestgestelltem Bodenschutzkonzept L2.1 und unterliegt der Überwachung durch die bodenkundliche Baubegleitung, wodurch Einhaltung aller bodenschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt ist.

Die Erweiterung der temporären Arbeitsfläche zur Nutzung als Bodenzwischenlager schließt unmittelbar südlich an den bestehenden Arbeitsstreifen der DC-Trasse an.

Hinweis:

Neben den hier beschriebenen geänderten Planungen sind in den Anlagen weitere Blaufärbungen enthalten, welche nicht aus der eigentlichen Planänderung heraus entstanden sind.

Hierbei handelt es sich zum einen um eine neue Fremdleitung, mit der weitere Kreuzungspunkte mit dem SuedOstLink entstehen und zum anderen um Änderungen in den Eigentumsverhältnissen schon betroffener Flurstücke. Im konkreten resultiert dies aus dem für den Netzausbau notwendigen Erwerb von Flächen des Vorhabenträgers. Die Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Antragsgegenstand

Durch diesen Änderungsbescheid wird die Zulässigkeit der geänderten Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

### 2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PflZV) i. V. m. Nr. 5 und 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der Höchstspannungsleitung Nr. 5 Wolmirstedt-ISAR und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes im Planfeststellungsabschnitt D3b Konverterbereich Isar vom 29.04.2024, Az. 6.07.01.02/5-2-9 # 25.0 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbescheid.

### 3. Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 03.02.2025 in Gestalt der Antragsanpassung vom 28.03.2025 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.<sup>1</sup> Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.<sup>2</sup> Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.<sup>3</sup> Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.<sup>4</sup> Der wertende Vergleich hat sich daran zu

<sup>1</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

<sup>2</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

<sup>3</sup> Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

<sup>4</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt. Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.<sup>5</sup> Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.<sup>6</sup>

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist.

Die beantragte Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung.

Die Änderung betrifft zunächst nur einen kleinen Teil der vom Planfeststellungsverfahren zu D3b in Anspruch genommenen Flächen und ist daher im Verhältnis zur Gesamtplanung als unerheblich anzusehen. Die genehmigten Eingriffe sind zudem ausschließlich temporärer Natur. Zusätzliche Auswirkungen von einigem Gewicht sind nicht erkennbar. Insbesondere werden durch die vorliegende Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen. Zwar sind als Maßstab für die Beurteilung der (Un-)Wesentlichkeit die Schutzgüter i.S. der UVP ungeachtet der Anwendung des § 43m EnWG heranzuziehen. Daraus folgt hier aber, dass für diese Änderung keine UVP bzw. erneute Überprüfung der Auswirkungen anhand des Maßstabes des § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG erforderlich ist.

Gegenüber dem bereits festgestellten Plan führt die gegenständliche Planänderung somit nicht zu einer wesentlichen Änderung, also einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss vom 29.04.2024 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen.

Die von der Planänderung ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Insgesamt handelt es sich somit bei dieser Planänderung um kleinräumige Änderungen, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellen. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind nicht gegeben.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

---

<sup>5</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

<sup>6</sup> Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.<sup>7</sup> Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.<sup>8</sup> Durch die Einbeziehung der Flurstücke 1768 und 1768/1, Gemarkung Mettenbach, werden diese erstmals in Anspruch genommen. Die Flurstücke stehen allerdings im Eigentum des Vorhabenträgers, sodass eine Zustimmung entbehrlich ist.

Vorliegend führt die beantragte Änderung auch nicht zu einer Änderung des Grundkonzepts des festgestellten Plans.

Die Entscheidung ergeht dementsprechend gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG als einfacher Verwaltungsakt, bezeichnet als Änderungsbescheid.

#### **4. Anwendungsbereich des § 43m EnWG**

Die beantragte Planänderung fällt in den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG.

Der sachliche Anwendungsbereich ist nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG bei Vorhaben eröffnet, für die die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a EnWG ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EnWG und des § 1 Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) und des § 1 Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden SUP zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung erfüllt.<sup>9</sup> Der sachliche Anwendungsbereich ist demnach eröffnet, da sich die beantragte Planänderung auf die Vorhaben Nr. 5 (Wolmirstedt- Isar) und 5a (Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar) des Bundesbedarfsplangesetzes bezieht. Für das Vorhaben Nr. 5 wurde die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen und für deren Gebiet im Rahmen der Bundesfachplanung nach § 5 Abs. 7 NABEG eine SUP durchgeführt. Infolge der einheitlichen Entscheidung für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a ist der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5 auch für das Vorhaben Nr. 5a zu beachten und die Alternativenprüfung für den beabsichtigten Verlauf der Trasse grundsätzlich auf diesen Trassenkorridor beschränkt, § 18 Abs. 3a NABEG. Für alle Abschnitte wurden auch Anträge auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG gestellt und die Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG festgelegt.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nach § 43m Abs. 3 S. 1 EnWG auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt. Bei einem Planänderungsverfahren vor Fertigstellung des Vorhabens handelt es sich grundsätzlich um ein neues Planfeststellungsverfahren, wobei die Behörde

---

<sup>7</sup> Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online

<sup>8</sup> Vgl. VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

<sup>9</sup> BT-Drs. 20/5830, S. 47.

im Falle von Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem formellen Verfahren absehen kann, § 76 Abs. 2 VwVfG, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Zudem regelt § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

## **5. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans**

### **a) Absehen von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes**

Die beantragte Planänderung fällt in den Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG sind gemäß § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

### **b) SUP zur Bundesfachplanung**

Als Entscheidungsgrundlage sind daher die für den Änderungsbereich maßgeblichen Darstellungen aus der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung heranzuziehen.

Der von der Planänderung berührte Bereich lässt sich in der SUP im Trassenkorridorsegment 103 zwischen Mettenbach und Niederaichbach verorten, dessen Konfliktbestand der Vorhabenträger in der Anlage „Anhang I, Steckbrief zur SUP, TKS 103<sup>10</sup>“ im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG beibrachte. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der SUP nach § 2 Abs. 1 UVPG sind nicht zu erwarten.

Das Schutzgut Mensch wird nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Durch die Verschiebung der BE-Fläche nach Norden in Richtung der Bundesautobahn A92 vergrößert sich die Entfernung zu allen Immissionsorten. Besonders positiv wirkt sich dies auf den Immissionsort insbesondere zu IO-1 (Einzelgehöft) aus, da sich der Abstand von ca. 230 m auf ca. 300 m erhöht.

Die Anlage und der Rückbau des Bodenzwischenlagers auf dem Flurstück 1768/1 führen zu kurzfristigen Störungen mittels Baulärm durch die Erdarbeiten. Jedoch schirmen die Erdmieten das Anwesen (Immissionsort IO 1) in gewissem Umfang von der Konverter-Baustelle ab und reduzieren somit lärmbezogenen Störungen, die das Baugeschehen auf dem Konverter-Gelände verursacht.

Auch das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird nicht erheblich beeinträchtigt. Die beiden gegenständlichen Flurstücke wurden bis Herbst 2024 noch intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker). Im Umfeld kommt es zu kontinuierlichen Störungen durch die laufenden Baumaßnahmen (DC-Erdkabel, V5-Konverter). Dementsprechend gering ist die Eignung als Lebensraum für

---

<sup>10</sup> Abrufbar unter: [https://data.netzausbau.de/Vorhaben/5/BFP/D/8/05-1\\_SUP-Anhaenge\\_1-3.zip](https://data.netzausbau.de/Vorhaben/5/BFP/D/8/05-1_SUP-Anhaenge_1-3.zip) (Stand: 31.03.2025).

die planungsrelevanten Arten. Die Anlage von BE-Fläche und Bodenzwischenlager verursacht folglich einen temporären Verlust von Lebensraum von geringer Bedeutung und geringem Umfang (ca. 1,3 ha). Nach Abschluss der Arbeiten werden die Flächen wieder in ihren Ursprungszustand (landwirtschaftliche Nutzung) zurückversetzt.

Die Verschiebung der BE-Fläche und die Anlage des Bodenzwischenlagers führen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden. Abtrag, Transport, Lagerung und Wiedereinbau der einzelnen Bodenschichten erfolgen unter Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben und werden von der bodenkundlichen Baubegleitung überwacht. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten in ihren Ursprungszustand zurückversetzt und die landwirtschaftliche Nutzung wird uneingeschränkt wiederaufgenommen.

Die Verschiebung der BE-Fläche und die Anlage des Bodenzwischenlagers führen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Schutzguts Wasser, da keine Veränderungen an Oberflächengewässern oder am Grundwasser vorgenommen oder verursacht werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Bereich des Schutzgutes Klima und Luft sind nicht zu erwarten. Die Erdarbeiten, die mit dem Herrichten der BE-Fläche und der Anlage des Bodenzwischenlagers verbunden sind, führen zu kurzfristigen Beeinträchtigungen der Luftqualität (Abgase, ggf. Staubentwicklung). Durch die Erdmieten sind temporäre Veränderungen des Mikroklimas verbunden (Veränderung bodennaher Luftströmungen). Die Auswirkungen sind lediglich geringfügig.

Die Verschiebung der BE-Fläche und die Anlage des Bodenzwischenlagers führen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft. Die Erdmieten und Lagerfläche führen zu einer zeitlich begrenzten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem Gebiet mit hoher Vorbelastung (Kernkraftwerk, Autobahn, Eisenbahn, PV-Anlage, Gewerbegebiet etc.).

Die Verschiebung der BE-Fläche und die Anlage des Bodenzwischenlagers führen zuletzt zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter, da keine Eingriffe in den Oberboden vorgenommen werden und sich keine archäologische Vermutungsfläche und kein bekanntes Bodendenkmal im Bereich der beiden gegenständlichen Flurstücke 1768 und 1768/1 befinden. Die archäologischen Voruntersuchungen im Bereich des angrenzenden V5a-Konverters mit ca. 22 Suchschnitten (Gesamtfläche der Suchschnitte ca. 1,75 ha) ergaben keine archäologischen Funde.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind für das gegenständliche Vorhaben nicht bekannt oder nicht relevant bzw. in den obigen schutzgutbezogenen Beurteilungen der Auswirkungen berücksichtigt.

Die beantragte Planänderung ist im Übrigen lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingten großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig, sodass eine detailliertere und konkretere Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich der beantragten Änderungen anhand der Darstellungen aus dem Umweltbericht zur SUP nicht erfolgen kann.

Ungeachtet dessen hat bereits die o.g. überschlägige Bewertung der für den Planänderungsbereich relevanten Darstellungen aus der SUP in Bezug auf Umweltbelange ergeben, dass infolge der beantragten Änderung keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die

gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) betrachteten Schutzgüter hervorgerufen werden.

Die beantragte Planänderung stellt damit keine wesentliche Änderung gegenüber dem Schutzkonzept der SUP zur Bundesfachplanung dar, denn am Inhalt der Maßnahmen hat sich insoweit nichts geändert.

### **c) Minderungsmaßnahmen**

Nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Vorliegend bedarf es infolge der beantragten Planänderung keiner zusätzlichen Maßnahmen.

## **6. Materiell-rechtliche Bewertung**

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

### **a) Planrechtfertigung**

Die im Ausgangsbeschluss vom 29.04.2024 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

### **b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen**

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Über die Darstellung in II.4.b) hinaus, werden durch die Planänderung keine forstrechtlichen, wasserrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange berührt.

Auch die Voraussetzungen der Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG werden gewahrt. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Ebenfalls für die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung einzubeziehen sind Vermeidungsmaßnahmen.

Für das Vorhaben erfolgt die Eingriffsbewertung und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, zum Ausgleich und Ersatz (einschließlich Ersatzgeldzahlung) nach der „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft“ vom 07.08.2013 (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV). Zu den Schutzgütern gemäß § 4 Abs. 1 BayKompV gehören Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume (Arten und Lebensräume), Boden, Wasser, Klima und Luft sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie das Landschaftsbild.

Die Biotop- und Nutzungstypenkartierung dient der Erfassung der „flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen“ des Schutzgutes Arten und Lebensräume gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV. Durch die beantragte Nutzung des Flurstücks Nr. 1768 für die Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche und des Flurstücks 1768/1 zur Nutzung als Bodenzwischenlager wird der Biotop- und Nutzungstyp (BNT) „Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation“ (A11) temporär in Anspruch genommen. Aufgrund der nur temporären Inanspruchnahme und des niedrigen Biotopwertes (2 Wertpunkte) wird ein Beeinträchtigungsfaktor von Null angesetzt. Die Biotopausprägung wird innerhalb von drei Jahren in Form einer Rekultivierung wiederhergestellt. Da bei der Rekultivierung keine Aufwertung von Flächen erfolgt, erzeugt diese keine Wertpunkte in Hinblick auf die Bilanzierung des Kompensationsumfangs nach Anlage 3.2 BayKompV. Die Behörde folgt der Einschätzung des Antragstellers, dass die Ackerflächen für planungsrelevante Arten aufgrund der kontinuierlichen Störungen durch die laufenden Baumaßnahmen (DC-Erdkabel, V5-Konverter) als nur gering geeignet angesehen werden können. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume entstehen keine erheblichen Auswirkungen und folglich besteht für das Schutzgut auch kein Kompensationsbedarf. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist nach obigem Maßstab ebenfalls als geringfügig zu bewerten. Die Bodenzwischenlagerung findet deckend über den bisherigen Bodenschichten und nur temporär statt. Der Vorhabenträger setzt das Bodenschutzkonzept, Unterlagenteil L2.1 auch für dieses Zwischenlager um. Ebenfalls erfolgt eine Überwachung durch die bodenkundliche Baubegleitbegleitung. Durch Umsetzung dieser, auf dem Bodenschutzkonzept beruhenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können die baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, so dass kein Konflikt verbleibt. Auch im Hinblick auf die übrigen Schutzgüter kommt es in Folge der Planänderung zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 29.04.2024 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich, dies betrifft insbesondere die gem. § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG nicht erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

### **c) Abwägung**

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Nach § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG sind § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Demzufolge erwies sich das planfestgestellte geänderte Vorhaben als abwägungsgerecht.

Die im Ausgangsbeschluss vom 29.04.2024 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Soweit die Änderungen das Schutzgut Boden berühren, insbesondere temporär mit Blick auf die notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen und Bodenzwischenlager und die mit diesen einhergehenden Auswirkungen, hat der Vorhabenträger dem durch seine Maßnahmenplanung und das Bodenschutzkonzept Rechnung getragen, sodass die Voraussetzungen des § 1 S. 3 BBodSchG erfüllt sind.

Durch die gegenständliche Änderung werden zudem keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

## **7. Ausgleichszahlungen nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG**

Nach § 43 m Abs. 2 S. 2 u. 4 EnWG hat der Vorhabenträger einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 25.000 Euro je angefangenen Kilometer Trassenlänge für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 des BNatSchG zu zahlen. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird durch die Planfeststellungsbehörde auf 25.000 Euro festgesetzt. Damit setzt die Norm den Begriff der Trassenlänge als Bezugspunkt für die Bemessung der Höhe der Zahlung fest. Der Begriff der „Trasse“ ist in § 3 Nr. 6 NABEG definiert als „die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche“. Die gemäß § 26 NABEG verfahrensrechtlich verbundenen Vorhaben 5 und 5a verlaufen im vorliegenden Abschnitt in paralleler Lage und bilden insofern eine in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche und daher eine Trasse im Sinne der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 6 NABEG. Folglich ist auch bei der Bemessung der Ausgleichszahlung und der hierfür erforderlichen Bestimmung der „Trassenlänge“ die betroffene Trasse des vorliegenden, durch Planänderungen betroffenen Plans heranzuziehen. Diese bemisst sich vorliegend an den Ausmaßen der zwei neu hinzugefügten Flurstücke 1768 und 1768/1, Gemarkung Mettenbach, die beide in einem Trassenkilometer verortet sind. Hieraus ergibt sich die festgesetzte Summe von 25.000 Euro.

## **8. Abschließende Gesamtbewertung**

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens und Ausgleichszahlung keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

## C. Hinweise

### I. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Änderungsbescheid sowie die unter A. II. dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter [www.netzausbau.de/vorhaben5-D3b](http://www.netzausbau.de/vorhaben5-D3b) (Vorhaben 5) und [www.netzausbau.de/Vorhaben5a-D3b](http://www.netzausbau.de/Vorhaben5a-D3b) (Vorhaben 5a) veröffentlicht.

## D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides beim

**Bundesverwaltungsgericht**

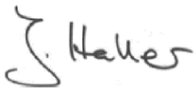
**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 22.05.2025

Im Auftrag



Dr. Janine Haller

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 803

Gz.: 6.07.01.02/5-2-9 IV #1